

Entscheidung

7/1991/P

Auf den an die Bundesschiedskommission gerichteten Antrag des SPD-Ortsvereins D.,
vertreten durch den Vorsitzenden S.,

- Antragsteller -

in dem Parteiordnungsverfahren

auf Antrag des SPD-Ortsvereins D., vertreten durch den Vorsitzenden S.,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

1. E.
2. L.
3. N.
4. P.
5. R.
6. R.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 22. August 1991 in Bonn durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender
Hannelore Kohl, stellv. Vorsitzende,
Dr. Claus Arndt, stellv. Vorsitzender,

beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Entscheidung vom 31. August 1990 hatte die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks D. auf Antrag des Antragstellers die Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen, weil diese im Rahmen des Kommunalwahlkampfes für die Kommunalwahlen am 18. März 1990 den Wahlvorschlag „Freie Wähler“ unterschrieben und sich nicht von dieser Unterschrift distanziert hatten.

Hiergegen haben die Antragsgegner Berufung zur Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks S. eingelegt; diese hat noch nicht entschieden. Mit Schreiben an die Bundesschiedskommission vom 1. Juli 1991 hat der Antragsteller beantragt,

dass die Bundesschiedskommission gemäß § 6 Abs. 4 Schiedsordnung tätig werde.

Zur Begründung ist angeführt, dass seit dem 31. August 1990 ein Berufungsverfahren bei der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks S. anhängig sei; mit Schreiben vom 28. September 1990 habe der Vorsitzende als Verhandlungstermin den 9. November 1990 angekündigt. Dabei sei es geblieben. Das Verfahren sei wegen angeblicher Anzeigen immer wieder geschoben worden.

Die Bezirksschiedskommission des Bezirks S. hat mit Schreiben vom 17. Juli 1991 mitgeteilt, dass das Verfahren seinerzeit durch Beschluss der Bezirksschiedskommission am 9. November 1990 ausgesetzt worden sei, weil ein Verfahrenshindernis bestehe. Gegen den Zeugen S. (Ortsvereinsvorsitzender D.) und die Zeugin Z., die den den Antragsgegnern zur Last gelegten Sachverhalt bestätigen könnten, seien Strafverfahren wegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen § 108 d StGB u. a. anhängig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Der unter Berufung auf § 6 Abs. 4 Schiedsordnung gestellte Antrag ist nicht zulässig.

Dabei kann offen bleiben, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift im konkreten Fall schon deswegen nicht vorliegen, weil die zuständige

Bezirksschiedskommission zunächst in dem bei ihr anhängig gewordenen Berufungsverfahren durchaus tätig geworden ist, so dass nicht davon ausgegangen werden könnte, dass die sechsmonatige Frist – sollte sie überhaupt zu laufen beginnen – zwecks Antragsüberprüfung überschritten wäre. Die Bezirksschiedskommission hat nach den Angaben ihres Vorsitzenden in dem Schriftsatz vom 17. Juli 1991 einen Aussetzungsbeschluss ordnungsgemäß gefasst worden ist; Zweifel hieran könnten sich deswegen ergeben, weil in den der Bundesschiedskommission vorliegenden Akten an keiner Stelle Unterlagen über die eigentliche Beschlussfassung vorzufinden sind. Dass ein solcher Beschluss am 9. November 1990 gefasst worden sein soll, ergibt sich vielmehr jeweils nur indirekt aus verschiedenen Schreiben an Verfahrensbeteiligte.

Unabhängig davon kann der Antragsteller nämlich aus § 6 Abs. 4 der Schiedsordnung keinen Anspruch auf Tätigwerden der Bundesschiedskommission herleiten. Nach dieser Vorschrift dürfen zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung nicht mehr als sechs Monate liegen; werden diese sechs Monate von der Schiedskommission zwecks Antragsprüfung überschritten, steht dem Antragsteller frei, wozu eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedskommissionen genügt.

Wie die Bundesschiedskommission bereits in ihrer Entscheidung vom 29. Januar 1988 (9/1987/P) aufgeführt hat, hat sie bereits erhebliche Zweifel, ob diese Vorschrift überhaupt auf den Fall anwendbar ist, dass eine nicht erstinstanzlich, sondern mit dem Rechtsmittel der Berufung angerufene Bezirksschiedskommission längere Zeit untätig bleibt. Ihrem Wortlaut nach bezieht sich die Vorschrift des § 6 Abs. 4 Schiedsordnung eindeutig allein auf die erstmalige Einleitung des Parteiordnungsverfahrens, wie sich aus den verwendeten Formulierungen („... Beginn des Parteiordnungsverfahrens“; „... von der zuständigen Schiedskommission zwecks Antragsprüfung überschrittenen...“) ergibt.

Die Bundesschiedskommission hat in jenem Verfahren weiter ausgeführt:

„Die Schiedsordnung enthält keine umfassenden Regelungen für das Berufungsverfahren. Sie legt insoweit lediglich im VII. Abschnitt fest, unter welchen Voraussetzungen die Bezirks- bzw. Bundesschiedskommission angerufen werden kann und welche Fristen und Formalien dabei einzuhalten sind. Im übrigen finden die Regelungen des III. Abschnittes Anwendung, soweit dies nach Sinn und Zweck möglich ist. Ob eine entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 4 in Betracht kommen kann, erscheint nach Sinn und Zweck dieser Regelung, aber auch

nach Sinn und Zweck eines Berufungsverfahrens – in dem im Rahmen eines Instanzenzuges eine Entscheidung der Vorinstanz überprüft werden soll – zweifelhaft. Ausnahmen, die das Übergehen einer Instanz zulässig machen sollen, müssten ausdrücklich geregelt werden.“

Ziel der Regelung des § 6 Abs. 4 Schiedsordnung ist zu verhindern, dass Anträge auf Einleitung von Parteiordnungsverfahren – die ja nach § 6 Abs. 1 Schiedsordnung von jeder Organisationsgliederung unabhängig davon gestellt werden können, ob der Antragsgegner ihr angehört, und vor der für den Antragsgegner zuständigen Unterbezirksschiedskommission zu verhandeln sind – nicht durch Untätigbleiben – möglicherweise aus Gründen politischer Opportunität der Boden entzogen werden kann. Diese Gefahr scheint auf Bezirksebene geringer.

Andererseits aber erscheint ein eventuelles Übergehen der Unterbezirksebene deswegen hinnehmbar, weil dann im Falle des Tätigwerdens der Bezirksschiedskommission ebenfalls noch die erforderliche Ortsnähe und Kenntnis der Verhältnisse gegeben sein dürften.

Während die Berufung an die Bezirksschiedskommission für den unterlegenen Beteiligten in jedem Fall gegeben ist (§ 25 Abs. 1 Schiedsordnung), macht § 26 Abs. 2 Schiedsordnung die Berufung gegen deren Entscheidungen von der Schwere der verhängten Maßnahme abhängig. Wollte man § 6 Abs. 4 Schiedsordnung auch auf den Fall des Untätigbleibens der Bezirksschiedskommission im Berufungsverfahren anwenden – und dies müsste dann unabhängig von der Schwere der verhängten Maßnahme geschehen – würde die Einschränkung des § 26 Abs. 2 Schiedsordnung umgangen.

Selbst wenn man aber die Anwendung des § 6 Abs. 4 Schiedsordnung in Fällen wie den vorliegenden nicht von vornherein als ausgeschlossen erachtet, kann eine entsprechende Anwendung nur dergestalt stattfinden, dass das Recht bei einem länger als sechs Monate andauernden Unterbleiben unmittelbar die Bundesschiedskommission anzurufen, nur dem jeweils in der Vorinstanz unterlegenen Beteiligten zusteht.

Andernfalls würde diesem Betroffenen gegen seinen Willen durch die Gegenseite eine Instanz genommen werden könne, was allgemein rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht. Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 Parteiengesetz ist im Falle des Ausschlusses die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zu gewährleisten. Auch darin kommt zum Ausdruck, dass den Beteiligten – insbesondere den von einem Ausschluss Betroffenen – die Möglichkeit, den Instanzenzug in vollem Umfang wahrzunehmen, gesichert sein muss.

„Wenn eine Ausnahmegvorschrift wie § 6 Abs. 4 Schiedsordnung daher im Falle des Untätigbleibens der zuständigen Schiedskommission zunächst dem Antragsteller die Möglichkeit einräumt, die Entscheidung der nächsthöheren Schiedskommission herbeizuführen, wäre eine entsprechende Anwendung auf das Berufungsverfahren nur dann möglich, wenn der bei der Unterbezirksschiedskommission Unterlegene ausdrücklich auf die Entscheidung der Bezirksschiedskommission verzichtet.“

An diesen Ausführungen hält die Bundesschiedskommission fest.

Auch vorliegend wurde der Antrag auf Weiterleitung an die Bundesschiedskommission vom Antragsteller des Parteiordnungsverfahrens, vom Ortsverein D. gestellt, während die Unterbezirksschiedskommission die Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen hat. Diese sind damit Unterlegene des erstinstanzlichen Verfahrens.

Da vorliegend – anders als in dem der Entscheidung vom 29. Januar 1988 – 9/1987/P – zugrundeliegenden Verfahren nicht ohne weiteres ersichtlich ist, dass die Bezirksschiedskommission die Sache ohne jeglichen Grund verzögerlich behandelt hat, hat die Bundesschiedskommission davon abgesehen, das Begehren des antragstellenden Ortsvereins in einer Beschwerde umzudeuten mit dem Ziel, die Bezirksschiedskommission des Bezirks S. ausdrücklich zu einer Entscheidung über die Berufung zu verpflichten. Der Akteninhalt macht deutlich, dass sich die Bezirksschiedskommission dieser Verpflichtung durchaus bewusst ist.

Dr. Diether Posser